Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 23. Februar. **1876.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 3. Stück des Reichs-Gesetz-Blatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1113 das Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 1. Februar 1876.

Nr. 1114 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 3. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Abänderungen der Post-Ordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5: „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz 1 folgende Fassung:

   Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2. Im § 21: „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung;

   VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

   a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Post-Karten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
      1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
      2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3. Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

   Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:

   VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5. Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

   X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

2) **Bekanntmachung.**

Annahme von Telegrammen durch die Telegraphenboten.

Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein: länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

3) **Bekanntmachung.**

Vom 1. März 1876 ab beträgt die Gebühr für Telegramme im gesammten Reichs-Telegraphengebiet ohne Rücksicht auf die Entfernung:

eine Grundtaxe von zwanzig Pfennig für

jedes Telegramm, und eine Worttaxe von fünf Pfennig für jedes Wort.

Dieselbe Taxe tritt zu dem gleichen Zeitpunkt für den Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Kraft.

Berlin W., den 17. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

4) Bekanntmachung.

Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Januar cr. ist das Vorwerk Carlshof, im Kreise Flatow, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Jastrzembke zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden.

Marienwerder, den 11. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes aus dem Feldzuge 1870/71, welche noch kein Besitzzeugniß empfangen haben, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden.

Marienwerder, den 8. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Konzessionen der Agenten zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern aus den

9) **Nachwei-**

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	Markt-														
		pro 100 Kilogramm.											pro 1 Kilo-			
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Bohnen, weiße.	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh		Heu.	Rind-		Schweine-	Kalb-
										Richt-	Krumm-		Fleisch.			
													Keule.	Bauch.		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Christburg	20 51	17 30	15 91	19 89	19 83	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 80	— 70	1 20	— 50
2	Conitz	17 85	14 56	13 31	14 4	16 35	29 22	— —	2 80	7 25	5 50	5 50	— 69	— 55	1 10	— 44
3	Dt. Crone	— —	13 73	15 42	14 [illegible]	15 30	28 —	— —	2 81	5 55	— —	6 75	— 87	— 67	1 20	— 60
4	Culm	21 11	18 13	18 59	19 69	23 —	— —	— —	4 52	7 —	6 —	8 50	1 10	— 90	1 20	— 90
5	Dt. Eylau	18 82	15 40	15 54	17 66	18 39	— —	— —	4 29	8 28	— —	10 50	— 75	— 65	1 08	— 45
6	Flatow	— —	14 54	14 77	14 76	15 33	— —	— —	1 63	6 37	— —	8 40	— —	— —	— —	— —
7	M. Friedland	— —	14 07	— —	15 50	17 50	— —	— —	2 90	5 —	— —	5 —	— 70	— 70	1 20	— 40
8	Graudenz	19 34	16 73	15 38	20 —	— —	— —	— —	4 81	6 88	— —	7 50	— 99	— —	1 20	— 94
9	Jastrow	— —	14 58	15 36	14 03	16 25	— —	— —	3 10	5 45	— —	6 —	— 75	— 61	1 10	— 45
10	Löbau	17 79	13 33	13 66	14 —	16 —	— —	— —	4 40	7 50	— —	8 —	— 60	— —	1 —	— 50
11	Marienwerder	19 26	15 72	13 99	18 70	15 76	— —	— —	3 91	— —	— —	— —	— 90	— 80	1 18	— 73
12	Mewe	18 19	15 40	14 35	16 81	15 88	— —	— —	4 20	— —	— —	— —	— 80	— 80	1 —	— 40
13	Neumark	19 63	14 63	14 63	15 96	16 —	— —	— —	3 —	6 —	6 —	9 —	— 60	— 60	1 —	— 60
14	Riesenburg	19 64	15 73	14 74	19 06	— —	— —	— —	4 40	— —	— —	— —	1 20	— 80	1 10	— 60
15	Rosenberg	17 58	14 78	13 52	17 19	16 18	— —	— —	5 21	6 25	4 50	8 25	— 95	— 80	1 20	— 70
16	Schlochau	— —	13 75	16 67	17 —	13 33	— —	— —	2 78	7 50	— —	12 —	— 70	— —	1 20	— 60
17	Schwetz	17 80	16 25	15 70	21 —	— —	— —	— —	3 17	— —	— —	— —	— 65	— 65	1 15	— 55
18	Strasburg	17 70	13 50	14 70	16 80	16 80	— —	— —	3 —	7 50	6 50	8 —	— 90	— 90	1 10	— 60
19	Stuhm	19 28	16 06	13 12	18 22	17 64	— —	— —	3 60	— —	— —	— —	— 80	— —	1 20	— 55
20	Thorn	19 67	16 50	15 57	20 28	25 —	29 80	60 —	4 77	8 94	— —	9 80	— 95	— 80	1 14	— 90
21	Tuchel	18 83	50 32	12 74	15 83	15 01	— —	— —	2 90	7 50	— —	8 —	— 70	— 70	1 —	— 50
22	Neuenburg	. .	. .	. .	20 —											
23	Vandsburg	. .	. .	. .	15 —											
24	Hammerstein	. .	. .	. .	15 —											

Preußischen Staaten von dem Generalagenten, Schiffsrheder und Schiffsexpedienten W. Stiffer Firma W. Stiffer et Comp. in Bremen — konzessionirten Kaufmann Motschmann hieselbst und Rektor Flotow zu Zempelburg, sind erloschen.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Motschmann und Flotow als Agenten der Auswanderungsunternehmer W. Stiffer et Comp. nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 9. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) bestimmen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks was folgt:

Wer den Festsetzungen des Flößerei-Reglements für das Schwarzwasser und die Prussinna vom 5. Juni 1869 (Amtsblatt für 1869 S. 115 ff.) oder des an die Stelle des Flößtarifs vom selbigen Tage getretenen neuen Flößtarifs vom 8. November 1875 (Amtsblatt für 1876 S. 1) zuwiderhandelt oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, verwirkt, soweit nicht nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Communikations-Abgaben vom 20. März 1837 (G.-S. für 1837 S. 57) eine höhere Strafe eintritt, Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Unvermögensfalle in Haft umgewandelt wird.

Marienwerder, den 16. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

sung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Januar 1876.

preise. gramm. Hammel-Fleisch. M. Pf.	Speck. M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	60 Stück Eier. M. Pf.	Laden-Preise. pro 1 Kilogramm. Mehl Nr. 1. Weizen. M. Pf.	Mehl Nr. 1. Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupen. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchweizen-Grütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis Java. M. Pf.	Kaffee Java mittler. M. Pf.	Kaffee gelber, (gebrannter). M. Pf.	Salz, gewöhnliches. M. Pf.	Schweine-Schmalz. M. Pf.	Rindernieren-Talg pro 500 Gr. M. Pf.	pro 1 Liter Milch. M. Pf.	pro 1 Liter gewöhnlicher Essig. M. Pf.	pro 3 Kilogr. Roggenbrod. M. Pf.
— 80	1 80	2 25	4 —	— 34	— 26	— 40	— 38	— 50	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
— 60	1 81	1 76	3 80	— 30	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 83	2 —	1 94	4 40	— 35	— 26	— 80	— 35	— 50	— 50	— 50	3 20	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	2 25	7 93	— 58	— 52	— 44	— 60	— 60	— 36	— 80	2 80	3 60	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 60	2 —	2 23	2 18	— 34	— 26	— 60	— 54	— 60	— 70	— 60	3 40	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	1 74	3 43	— 40	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
— 70	2 —	2 40	3 60	— 35	— 20	— 50	— 30	— 33	— 45	— 40	2 60	3 —	— 30	2 —	— —	— —	— —	— —
— 83	2 23	2 6	4 35	— 44	— 40	— 80	— 60	— 60	— 50	— 80	3 60	4 —	— 20	1 80	— 80	— 28	— 40	— 72
— 75	2 —	1 90	3 —	— 36	— 26	— 70	— 36	— 40	— —	— 50	2 60	3 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 60	2 —	1 60	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 10	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 74	2 —	1 83	3 98	— 32	— 28	— 50	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	2 40	— —	— —	— —	— —
— 80	1 80	2 05	3 35	— 30	— 24	— 50	— 50	— 38	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
— 60	2 —	2 —	4 —	— 30	— 25	— 60	— 50	— 60	— —	— 50	3 —	2 50	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— —	2 —	1 60	4 —	— 30	— 26	— 44	— 40	— 40	— —	— 70	3 —	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 40	2 30	4 5	— 44	— 36	— 36	— 36	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	— 20	2 20	— —	— —	— —	— —
— 70	1 80	2 20	4 80	40	— 25	— 80	— 50	— 50	— —	— 50	3 —	3 40	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 65	1 90	1 80	3 44	— 32	— 28	— 40	— 35	— 30	— 30	— 50	2 80	2 60	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 70	2 —	2 —	3 60	— 50	— 44	— 70	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	2 04	3 85	— 40	— 30	— 40	— 40	— 30	— 40	— 60	3 —	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	2 26	4 78	— 34	— 28	— 80	— 50	— 80	— 50	— 80	3 20	3 60	— 20	1 80	— 50	— 16	— 20	— 70
— 70	1 50	1 95	4 46	— 30	— 26	— 50	— 34	— 46	— 32	— 60	2 80	3 —	— 20	1 20	— —	— —	— —	— —

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 15. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Kaufleute Johann Philipp Mühlenbrock und Karl Gustav Meyer, als alleinige Inhaber der Firma Mühlenbrock Meyer et Comp. in Bremen auf die ihnen ertheilte Konzession zum Betriebe des Auswandererbeförderungsgeschäfts verzichtet haben und daß in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 damit die Konzessionen ihrer bisherigen Agenten erloschen sind.

Marienwerder, den 15. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Rotzkrankheit unter den Pferden auf den Gütern Sternbach und Marienfelde, Kreises Schwetz und des Pfarrhufenpächters Bauer zu Damerau, Kreises Kulm, ist erloschen.

Marienwerder, den 11. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Löbau.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Löbau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 15. Mai bis 17. Mai cr. festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzt,
3. den Lebenslauf in Deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a) der hinsichts der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;
   b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
   c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Königsberg, den 27. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

13) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Tuchel.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Tuchel für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 3. bis 5. August cr. festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Tauf-Zeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzt,
3. den Lebenslauf in Deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a) der hinsichts der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind;
   b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
   c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Königsberg, den 27. Januar 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.